



# Vortrag

Datum Beschluss: 24. November 2021  
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Geschäftsnummer: 2021.GSI.480  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Direktionsverordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJDV)

### 1. Ausgangslage

Die Grundsätze des Betreuungsgutscheinsystems, der lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen der Gemeinden im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Übernahme von Transportkosten im Kontext von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich werden im Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)<sup>1</sup> respektive in der Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)<sup>2</sup> geregelt. Diese Direktionsverordnung enthält konkretisierende Bestimmungen in Bereichen, in welchen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in der FKJV die entsprechende Kompetenz übertragen wird (vgl. diesbezüglich auch Art. 131 Abs. 2 SLG).

### 2. Erläuterungen zu den Artikeln

#### Artikel 1 *Gegenstand*

In der FKJDV werden betreffend die in Artikel 1 genannten Bereiche weitere Regelungen erlassen.

#### Artikel 2 *Bestimmung des erforderlichen Beschäftigungspensums*

Die Angabe des Beschäftigungspensums erfolgt mittels Selbstdeklaration. Massgebend ist grundsätzlich das aktuelle Beschäftigungspensum, es sein denn, der Beginn des Betreuungsverhältnisses erfolgt erst später. In diesem Fall ist das Beschäftigungspensum des Monats massgebend, für den erstmals ein Betreuungsgutschein beantragt wird. Die Angaben sind zu belegen.

Bei einem unregelmässigen Beschäftigungspensum, beispielsweise aufgrund von Selbstständigkeit oder Arbeit auf Abruf, wird auf den Durchschnittswert der letzten sechs Monate abgestellt.

<sup>1</sup> BSG XXX

<sup>2</sup> BSG YYY

### Artikel 3 *Erwerbstätigkeit*

Als Erwerbstätige im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen, die einer bezahlten Arbeit nachgehen, entweder angestellt in einem Unternehmen oder als Selbstständige. Personen, welche unentgeltlich im familieneigenen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb mitarbeiten, gelten nicht als Erwerbstätige.

Selbstständige müssen den Nachweis ihrer Selbstständigkeit erbringen. Bei einer aktiven Geschäftstätigkeit kann der Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit anhand des Auszuges aus dem Handelsregister oder der Bestätigung der Ausgleichskasse erbracht werden. Befindet sich der Antragssteller mit seinem Geschäft noch im Aufbau, kann auch mittels Auftragsbestätigungen, Verträgen oder Rechnungen für Material oder Geschäftsräume belegt werden, dass die Tätigkeit aufgenommen wurde und so eine Erwerbstätigkeit im Sinne der FKJV anerkannt werden kann.

Wenn eine Tätigkeit keinen gewerblichen Charakter aufweist, liegt keine selbstständige Erwerbstätigkeit, sondern eine sogenannte Liebhaberei vor. Ist anzunehmen, dass eine erwerbliche Zielsetzung fehlt, können die für die Tätigkeit aufgewendeten Stunden nicht an das Beschäftigungspensum angerechnet werden.

### Artikel 4 *Arbeitssuchende*

Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b FKJV sollen Erziehungsberechtigte, die auf Arbeitssuche und vermittlungsfähig sind, ebenfalls Betreuungsgutscheine beantragen können. Entsprechend Artikel 31 Absatz 2 FKJV kommen auch Partnerinnen oder Partner von Erziehungsberechtigten oder Pflegeeltern als Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Normen in Frage.

Ein Betreuungsgutschein wird ausgerichtet, wenn er zur Vermittlungsfähigkeit der Personen, welche Arbeit suchen, notwendig ist. Das relevante Beschäftigungspensum entspricht dem Pensum, welches bei der Arbeitssuche anvisiert wird. Ändert das Pensum oder stellen Erziehungsberechtigte ihre Stellensuche ein, müssen sie dies zwingend der Gemeinde melden, damit diese den Anspruch auf einen Betreuungsgutschein überprüfen kann.

Entsprechend der Praxis der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sind schwangere Stellensuchende, die einen Betreuungsgutschein beantragen, während der letzten zwei Monate vor der Geburt von der Stellensuche befreit. Während des Mutterschaftsurlaubs müssen Frauen auf Arbeitssuche nicht vermittlungsfähig sein. Ab der 15. Woche nach der Niederkunft sind Frauen dazu verpflichtet, die Stellensuche wiederaufzunehmen und diese nachzuweisen.

### Artikel 5 *Bestimmung der Vermittlungsfähigkeit*

Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung ist eine arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit (willens), in der Lage (gesundheitlich, familiär) und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 AVIG<sup>3</sup>).

Die zuständige Stelle der Gemeinde stellt bei der Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit auf Bestätigungen anderer Stellen ab, soweit solche vorliegen. Bei Arbeitslosen, die bei den RAV gemeldet sind, können die Gemeinden auf die Bestätigung der Arbeitssuche durch die RAV abstellen. Während der Dauer des Taggeldbezugs wird die Vermittlungsfähigkeit faktisch von den Organen der Arbeitslosenversicherung überprüft, da sie Anspruchsvoraussetzung für den Taggeldbezug ist (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG). Die RAV stellen Antragstellenden, die bei ihnen zur Stellensuche angemeldet sind, in der Praxis eine Bestätigung aus, welche die Erziehungsberechtigten mit dem Gesuch einreichen können. Bei Personen, die nicht von den RAV, aber durch einen Sozialdienst, die Fachstelle Arbeitsintegration (FAI) oder eine gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0)

Flüchtlingsbereich (SAFG)<sup>4</sup> beauftragte Trägerschaft (insb. regionale Partner) betreut werden, können diese die Bestätigung vornehmen. Sie können dafür auf die Vorlage des Amtes für Integration und Soziales (AIS) zurückgreifen.

Diesbezügliche Bestätigungen sind stets von den Erziehungsberechtigten einzureichen. Für die ausstellenden Stellen besteht weder eine rechtliche Pflicht zur Auskunftserteilung noch eine Grundlage für eine direkte Datenbekanntgabe. Auch besteht insbesondere für die RAV keine Pflicht, allfällige Änderungen von sich aus zu melden. Diese Meldepflicht obliegt den Erziehungsberechtigten.

Eine eigenständige Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit durch die zuständige Stelle der Gemeinde wird bei Personen vorgenommen, die von keinem der erwähnten Dienste betreut werden. Diese Personen müssen gegenüber der Gemeinde nachweisen, in welchem Umfang Arbeit gesucht wird und auch aufgenommen werden kann. Das AIS stellt für den Nachweis der Arbeitsbemühungen ein Formular zur Verfügung, das demjenigen der RAV angelehnt ist.

#### Artikel 6 *Einschränkungen der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen*

Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e FKJV kann ein Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung auch aufgrund einer gesundheitlichen Indikation bestehen.

Damit die gesundheitlich bedingte Einschränkung bei der Bedarfsabklärung für einen Gutschein berücksichtigt wird, muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt der von einer anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigung betroffenen Person beziehungsweise des pflegebedürftigen Familienangehörigen bestätigen, inwiefern und in welchem Umfang die Betreuung des Kindes infolgedessen nicht möglich ist. Das anrechenbare Beschäftigungsspensum entspricht im Falle einer Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen dem ärztlich bestätigten Umfang der Einschränkung.

Diese Vorgehensweise gilt auch für Personen, denen eine Rente nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Invalidenversicherung, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung ausgerichtet wird. Ausschlaggebend ist nicht der Invaliditätsgrad, sondern die Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes.

Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, welche eine Bestätigung ausstellen, müssen in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen sein. Für jede Gutscheinperiode muss eine neue ärztliche Bestätigung vorgelegt werden. Mit Absatz 3 wird deutlich gemacht, dass die Erziehungsberechtigten die Kosten für die Bestätigungen selbst zu tragen haben und nicht der Kanton. Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, allfällige Leistungen Dritter, insbesondere der Krankenkasse, zu prüfen. Bei bedürftigen Personen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Finanzierung dieser Kosten über situationsbedingte Leistungen (SIL) möglich.

#### Artikel 7 *Fachstellen betreffend soziale oder sprachliche Indikation*

Die GSI legt in dieser Verordnung fest, welche Fachstellen den Bedarf aufgrund einer sozialen oder sprachlichen Indikation beurteilen und eine Empfehlung zum Betreuungsbedarf abgeben können (vgl. Art. 45 Abs. 3 FKJV). Bei den Trägerschaften, die gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 SAFG beauftragt sind, handelt es sich um die regionalen Partner nach Artikel 5 SAFG sowie um Leistungsvertragspartnerinnen oder -partner betreffend die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Flüchtlings- und Asylbereich.

Die unter Absatz 1 aufgeführten Fachstellen verfügen über die notwendigen fachlichen Kompetenzen zur Einschätzung der Entwicklung von Kindern und sind daher geeignet zu beurteilen, ob eine soziale oder sprachliche Indikation vorliegt. Die genannten Fachstellen sind zudem im ganzen Kanton erreichbar. Die Gemeinden können in ihrem Zuständigkeitsgebiet weitere Fachstellen bezeichnen. Diese müssen über

<sup>4</sup> BSG 861.1

die notwendigen fachlichen Kompetenzen verfügen, um beurteilen zu können, ob ein Förderbedarf in einer Kita oder einer Tagesfamilie vorliegt, und sie müssen bereit und einverstanden sein, als entsprechende Fachstelle tätig zu sein.

Die Beurteilung durch die kantonal definierten Fachstellen und deren Empfehlung erfolgt für die Erziehungsberechtigten kostenlos. Bezeichnet die Gemeinde weitere Fachstellen, hat sie sicherzustellen, dass diese gegenüber den Erziehungsberechtigten keine Kosten für die Beurteilung des Förderbedarfs erheben. Die Vergütung der durch den Kanton bezeichneten Fachstellen wird ausserhalb des Gutscheinsystems geregelt. Die GSI hat insbesondere mit der «Mütter- und Väterberatung Kanton Bern» und dem «Früherziehungsdienst des Kantons Bern» einen Leistungsvertrag abgeschlossen, der unter anderem die Entschädigung der Beratung und Beurteilung von Erziehungsberechtigten, die eine Fachstellenbestätigung benötigen, vorsieht.

#### Artikel 8 *Beurteilung einer sozialen oder sprachlichen Indikation sowie Empfehlung*

Die Beurteilung und die Empfehlung der Fachstelle müssen von den Gesuchstellenden für jede Gutscheineriode neu eingeholt werden.

Die Empfehlung der Fachstelle zuhanden der zuständigen Wohnsitzgemeinde muss den Indikationsgrund und den Umfang der benötigten Betreuung angeben. Die Fachbeurteilung muss zudem sowohl die identifizierten Förderbereiche wie auch die Hinweise auf deren nicht ausreichende Förderbarkeit im familiären Umfeld benennen. Bei der Empfehlung für die Bemessung eines allfälligen Betreuungspensums müssen ergänzend oder alternativ nutzbare Angebote (insbesondere Hausbesuchsprogramme) berücksichtigt werden. Ziel einer Betreuung aufgrund einer sprachlichen oder sozialen Indikation ist immer, dass diese aufgrund der erzielten Fortschritte künftig nicht mehr notwendig ist. Entsprechend muss die Beurteilung der Fachstelle auch die voraussichtliche Dauer des Förderbedarfs erwähnen.

Der Kanton stellt für die Beurteilung der Indikation eine Arbeitshilfe zur Verfügung. Die Beurteilung der sozialen Indikation muss sich auf Hinweise stützen, wonach die Erziehungsberechtigten aufgrund ihrer eigenen Ressourcen (Erziehungswissen, finanzielle Möglichkeiten, eigenes soziales Netzwerk, persönliche Belastungen etc.) nicht in der Lage sind, dem Kind ein genügend entwicklungsförderliches Umfeld zu bieten. Es müssen die Voraussetzungen für eine positive und altersgemässe Entwicklung des Kindes in mindestens einem Förderbereich (motorisch, kognitiv, emotional, sozial) fehlen.

Die Sprachkompetenz ist für den späteren schulischen Erfolg zentral. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass eine nachhaltige vorschulische Sprachförderung idealerweise möglichst früh einsetzt. Der Bedarf an sprachlicher Förderung gilt dann als gegeben, wenn das Kind in der regional gesprochenen Sprache deutlich schlechtere aktive und/oder passive Kompetenzen zeigt als dies nach seinem Alter zu erwarten wäre. Fehlende oder geringe Kenntnisse der Erziehungsberechtigten in der regionalen Landessprache können einen wichtigen Hinweis auf einen möglichen Sprachförderbedarf des Kindes geben.

Die Festsetzung des vergünstigten Betreuungspensums durch die Gemeinde erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Beurteilung und Empfehlung der Fachstelle, jedoch stets innerhalb der Richtlinien von Artikel 45 FKJV.

#### Artikel 9 *Fachstellen betreffend Pauschale für ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand*

Eine Voraussetzung für den Erhalt einer Pauschale zur Abgeltung höherer Betreuungskosten von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist, dass eine qualifizierte Fachstelle den höheren Aufwand für die Betreuung des Kindes infolge seiner besonderen Bedürfnisse festgestellt hat (Art. 42 Abs. 1 Bst. b FKJV).

Bei Kindern mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung, einer Sinnesbeeinträchtigung oder einer Entwicklungsauffälligkeit oder -verzögerung wird die Fachstellenbestätigung je nach Alter und Indikation entweder vom Früherziehungsdienst des Kantons Bern, einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle, der heilpädagogischen Früherziehung für blinde und sehbehinderte Kinder der Blindenschule Zollikofen oder den Diensten des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache HSM ausgestellt.

Auch Kinder mit chronischen physischen Krankheiten können wegen der notwendigen medizinischen Versorgung einen ausserordentlichen Betreuungsbedarf haben. In diesen Fällen kann die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die Fachstellenbestätigung ausstellen. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, welche eine Bestätigung ausstellen, müssen in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen sein.

Die Erziehungsberechtigten tragen für die Beurteilung durch die in Absatz 1 Buchstabe a bis d definierten Fachstellen keine Kosten. Wird die Fachstellenbestätigung von einer behandelnden Ärztin oder einem behandelnden Arzt ausgestellt, übernehmen die Kosten die Erziehungsberechtigten. Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, allfällige Leistungen Dritter, insbesondere der Krankenkasse, zu prüfen.

Mit dem Zuschlag auf den Gutschein kann nur der Zusatzaufwand *des Betreuungspersonals* vergütet werden. Grundsätzlich sind die pflegerischen sowie die weiteren behinderungsbedingten Mehrkosten durch die dafür vorgesehenen Finanzierer, namentlich sozial- und krankensicherungsrechtliche Leistungen zu decken (IV, Hilflosenentschädigung, Assistenzleistungen, Kinderspitex etc.). Ziel und Zweck der Pauschale ist also nicht, dass mit dieser die gesamten Zusatzkosten, welche bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung entstehen, gedeckt sind. Es gilt auch hier das Subsidiaritätsprinzip.

#### Artikel 10 *Verfügung*

Im vorliegenden Artikel werden die Elemente aufgezählt, welche die Verfügung der Gemeinde über den Erhalt eines Betreuungsgutscheins bei einer ganzen oder teilweisen Gutheissung des Gesuchs mindestens zu enthalten hat.

Über eine Pauschale für einen ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand hat sich die Verfügung nur dann auszusprechen, wenn die Erziehungsberechtigten um die Gewährung der Pauschale ersucht haben.

#### Artikel 11 *Offene Kinder- und Jugendarbeit*

Entsprechend Artikel 91 Absatz 2 FKJV wird hier die Gesamtsumme der Zusatzbeträge definiert. Der Betrag entspricht der bisherigen Summe der Zusatzbeträge 1 und 2. Die Mittel werden mithilfe des Soziallastenindex auf die Gemeinden verteilt.

#### Artikel 12 *Transportkosten bei pädagogisch-therapeutischen Massnahmen*

Die zuständige Stelle gewährt Kindern auf Gesuch hin Beiträge an Transportkosten für gemäss FKJV bewilligte pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Jugendliche haben ebenfalls Anspruch auf die Übernahme der entstandenen Transportkosten, sofern sie den Weg aufgrund ihrer Behinderung nicht selbstständig zurücklegen können. Die GSI kann die Einzelheiten durch Direktionsverordnung regeln und darin insbesondere Kilometertarife festlegen (Art. 120 Abs. 2 FKJV).

Bis anhin werden die Kilometertarife für Transporte, die durch Privatpersonen und private Transportunternehmen durchgeführt oder durch Sonderschulen organisiert werden, in der Direktionsverordnung vom 15. Oktober 2013 über die Entschädigung der Transporte von Kindern und Jugendlichen im Bereich Sonderpädagogik (ETS DV)<sup>5</sup> festgelegt. Die Transporte für Sonderschülerinnen und Sonderschüler sind künftig nicht im Geltungsbereich der FKJDV und fallen in den Zuständigkeitsbereich der BKD, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen wird.

Der Kilometertarif für Privatpersonen war in der ETS DV auf 45 Rappen festgelegt. Dieser Kilometertarif wurde im Jahr 2013 von der Invalidenversicherung übernommen und bereits seit den 1980er Jahren nicht mehr angepasst. Der Kilometertarif für Privatpersonen von 45 Rappen entspricht nicht mehr den heutigen effektiven Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeugs. Dies zeigt auch ein interkantonaler Vergleich in Bezug auf diese Fragestellung. Praktisch alle angefragten Kantone haben den Kilometertarif

<sup>5</sup> BSG 432.281.3

auf 70 Rappen pro Kilometer erhöht. Aufgrund dessen erscheint eine Erhöhung des Kilometertarifs analog zur Personalverordnung des Kantons Bern angezeigt. Die vom Regierungsrat nach Artikel 113 Absatz 2 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV)<sup>6</sup> festgesetzte Kilometerentschädigungen für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen beträgt ebenfalls 70 Rappen. Diese Erhöhung des Kilometertarifs führt betreffend die bei der GSI verbleibenden Massnahmen zu jährlichen Mehrkosten von voraussichtlich zirka 10'000 Franken.

Neben den Transporten, die durch Privatpersonen durchgeführt werden, zeigt die Erfahrung, dass es in sehr seltenen Fällen Transporte von privaten Transportunternehmen benötigt. Dies, weil die Eltern den Transport aus unterschiedlichen Gründen nicht selber durchführen können. In solchen Fällen war die Fachstelle in den letzten Jahren mehrmals damit konfrontiert, dass kein Transportunternehmen gefunden werden konnte, welches zu den in der ETS DV vorgegebenen Kilometerтарifen die Fahrten durchführte.

In der ETS DV wurde im Jahr 2013 der Kilometertarif für durch private Transportunternehmen durchgeführte Fahrten auf maximal 80 Rappen festgelegt. Dieser Kilometertarif entspricht dem damaligen Tarif des Fahrdienstes des Schweizerischen Roten Kreuzes. Die Kilometertarife beim Schweizerischen Roten Kreuz wurden in den letzten Jahren in den meisten Regionalstellen kontinuierlich erhöht. Ein aktueller Vergleich von mehreren privaten Transportunternehmen im Kanton Bern zeigt, dass die Kilometertarife von Transportunternehmen zu Transportunternehmen erheblich variieren. Die Bandbreite reicht von 80 Rappen bis 6 Franken. Neben den Kilometerтарifen werden zudem teilweise noch andere Kostenpunkte verrechnet (beispielsweise eine Grundtaxe).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zielführend, in diesem Bereich Maximaltarife festzulegen. Um der gegebenen Situation Rechnung tragen zu können, soll in der FKJDV kein maximaler Kilometertarif für die durch private Transportunternehmen durchgeführten Fahrten mehr festgelegt werden. Vielmehr sollen die Erziehungsberechtigten für den notwendigen Transport eine eingeholte Offerte einreichen. Um der Wirtschaftlichkeit genügend Rechnung zu tragen, können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der überhaupt existierenden Angebote mehrere Offerten verlangt werden und es darf nur die kostengünstigste Offerte bewilligt werden, wobei der Transport in jedem Fall der Situation des Kindes gerecht werden muss. Falls private Transportunternehmen in einem konkreten Fall nicht bereit sind, eine Offerte zu machen, können gegebenenfalls auch entsprechende Absagen vorgelegt werden.

#### Artikel 13 *Aufhebung von Erlassen*

Die Direktionsverordnung vom 13. Februar 2019 über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV)<sup>7</sup> sowie die ETS DV werden von der FKJDV abgelöst und sind demgemäss aufzuheben.

#### Artikel 14 *Inkrafttreten*

Das Inkrafttreten erfolgt gleichzeitig mit demjenigen des SLG und der FKJV auf den 1. Januar 2022.

<sup>6</sup> BSG 153.011.1

<sup>7</sup> BSG 860.113.1